

**Ergänzende Bedingungen der DESWA  
zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**



Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH

## **Ergänzende Bedingungen der DESWA zur AVB Wasser V**

### **1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)**

- (1) Die DESWA liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs können zwischen der DESWA sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen werden, die von Festlegungen der AVB Wasser V abweichen können.
- (4) Die DESWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (5) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (6) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der DESWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der DESWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (7) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### **2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

### **3. Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)**

- (1) Die DESWA stellt nur Wasser zur Verfügung, das den Anforderungen über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe in der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsbetriebes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahme des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräte usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die DESWA nicht verpflichtet einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz möglichen zu liefern.

#### **4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)**

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss eine Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers und ein Grundbuchauszug beizufügen, der eine, zugunsten der DESWA grundbuchlich gesicherte und eingetragene Dienstbarkeit beinhaltet.
- (2) I-Gänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8, Abs. 1, behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die DESWA Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Die DESWA macht die Erweiterung des Rohrnetzes – insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) – von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen werden Rohrleitungen von der DESWA nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt. Der Eigentümer hat auf Verlangen der DESWA zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten der DESWA eintragen zu lassen.

#### **5. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.  
Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptspeerrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er von der DESWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der DESWA untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der DESWA eigenen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die DESWA hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der DESWA im geschlossenen Zustand plombiert. Die DESWA ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der DESWA die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. AVB Wasser V.  
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.  
Für ab dem 01.07.2009 errichtete bzw. der DESWA übertragene Hausanschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die sich unmittelbar vor dem Hauswasserzähler befindet. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss, endet am Hauptabsperrventil. Bei der ersten Herstellung des Hausanschlusses wird durch das Versorgungsunternehmen die Kundenanlage: 2. Absperrventil + Bügel, leistungspflichtig installiert und geht in das Eigentum und die Verantwortlichkeit des Kunden über. Der Hausanschluss ist Eigentum der DESWA. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der DESWA zu bedienen. Abweichend von dieser Regelung gilt für am 01.07.2009 vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze entsprechend den Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.1978 weiter. Wird ein Hausanschluss, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgetauscht oder Teile davon instand gesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch die DESWA bereitgestellt, soweit der Hausanschluss in einem öffentlichen Grundstück liegt. Darüber hinaus gehende Teillängen werden dem Anschlussnehmer berechnet. Nach Erneuerung des vorgenannten Hausanschlusses geht dieser in das Eigentum der DESWA über (§ 10 Abs. 3 AVB Wasser V).
- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegende Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. (vgl. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V)

## **6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)**

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Die Wasserzählschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normenvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften der DESWA entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (3) Wenn bei der Straßenverarbeitung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzählanlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **7. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)**

- (1) Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DIN Normen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- (2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)**

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach tatsächlichem Aufwand.

## **9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)**

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der DESWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die der DESWA dadurch entstanden, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.
- (4) Die DESWA ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
  - Zählernummer;
  - aktueller Zählerstand; Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
  - Durchflusswerte;
  - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
  - Betriebs- und Ausfallzeiten;
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de) abgerufen oder auf Anfrage postalisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit wir personenbezogenen Daten seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z.B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung seiner Mitarbeiter) sind diese vom Kunden selbst zu informieren.

## **10. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdgasleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

- (3) Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden; auf Grund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Kundenanlage auf Grund des desolaten Zustandes, haftet die DESWA nicht.

## **11. Nachprüfung von Messeinrichtung (zu § 19 AVB Wasser V)**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

## **12. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)**

- (1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen der DESWA oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die DESWA berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der DESWA ist verboten.

## **13. Festlegung zur Löschwasserversorgung**

- (1) Die DESWA ist nur für den Grundschutz zuständig, und das nur entsprechend ihrer im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten.
- (2) Kann aus netztechnischen Gründen von der DESWA nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöschleinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch andere Maßnahmen abzusichern.
- (3) Für die der DESWA durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Als Feuerlösch-Leitungen gelten Leitungen, die im Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

## **14. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVB Wasser V)**

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten.
- (3) Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet kann die DESWA einen Abschlag auf den Verbrauch erheben, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer

nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

- (4) Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die DESWA monatliche Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (5) Die Stadtwerke Dessau sind berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Diese Entgelte sind im Preisblatt der Stadtwerke Dessau veröffentlicht.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (7) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB Wasser V nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

## **15. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und 33 AVB Wasser V)**

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

Mahnung: 2,50 Euro

Inkasso: 30,05 Euro

Unterbrechung der Versorgung:

(Sperrung der Absperrarmatur) 73,12 Euro

Wiederherstellung der Versorgung: 78,24 Euro (inkl. UST)

Bearbeitungsentgelt für Nichtteilnahme

am bargeldlosen Zahlungsverkehr: 2,50 Euro (inkl. UST)

Montage, Demontage und Wechsel von Mess- und Zähleinrichtungen

auf Veranlassung des Kunden: 95,68 Euro (inkl. UST)

Die vorgenannten Beträge enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 7 %).

Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Als übliche Arbeitszeiten für die Wiederaufnahme der Versorgung gelten grundsätzlich Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.

## **16. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)**

- (1) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel (sie verjähren nach zwei Jahren). Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

## **17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)**

- (1) Die DESWA behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für maximal 1 Jahr verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.
- (3) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB Wasser V) wird jedoch nicht erhoben.

## **18. Änderungen**

- (1) Die ergänzenden Bedingungen der DESWA und die Tarifpreise können durch die DESWA mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser kündigt.

## **19. Hinweise auf weitere Regelungen der DESWA**

Preisliste der DESSAUER WASSER- UND ABWASSER GmbH.

## **20. Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bedingungen der DESWA gelten ab 1. Januar 2025.